

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2020 76 vom 30. Oktober 2020

ZG Verwaltungsgericht, 2020-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_V\\_2020\\_76](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2020_76)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2020 76 du 30 octobre 2020

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2020 76 del 30 ottobre 2020

## Regeste

Strassenverkehrsrecht (Verwarnung)

## Erwägungen

### E. 6

Urteil V 2020 76 - die Verwaltungsbehörde erhebt zusätzliche Beweise, deren Würdigung zu einem anderen Entscheid führt; - die Beweiswürdigung durch den Strafrichter widerspricht klar den feststehenden Tatsachen; hat die Verwaltungsbehörde hingegen keine zusätzlichen Beweise erhoben, hat sie sich grundsätzlich an die Würdigung des Strafrichters zu halten; - der Strafrichter hat bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt, insbesondere die Verletzung bestimmter Verkehrsregeln übersehen (vgl. zum Ganzen BGE 119 Ib 158 E. 3c/aa mit weiteren Hinweisen; statt vieler 139 II 95 E. 3.2). 2.7 2.7.1 Aktenkundig ist, dass das Strassenverkehrsamt, nachdem es am 21. Juli 2020 den Polizeirapport der Police Est Lausannois vom 14. Juli 2020 erhalten hatte, der den Beschwerdeführer bei der Préfecture du district Lavaux-Oron anzeigte, unverzüglich mit Schreiben vom 29. Juli 2020 dem Beschwerdeführer die Eröffnung des Administrativverfahrens ankündigte und ihm die Anordnung einer Verwarnung in Aussicht stellte. Gleichzeitig gewährte das Strassenverkehrsamt dem Beschwerdeführer die Gelegenheit (jedenfalls auf 10 Tage befristet), sich vor Erlass der Verfügung zur vorgesehenen Massnahme zu äussern bzw. Einsicht in die Akten zu nehmen. Dabei machte das Strassenverkehrsamt den Beschwerdeführer auch auf das parallel laufende Strafverfahren aufmerksam (StVA-act. 4). Die erste Reaktion des Beschwerdeführers respektive der B. \_\_\_\_\_ SA erfolgte erst am 28. September 2020 per E-Mail und zwar mit der Bitte, die Akten zuzustellen. Nach der daraufhin erfolgten Zustellung des Polizeirapports ersuchte der Beschwerdeführer am 6. Oktober 2020 das Strassenverkehrsamt, das Verfahren zu schliessen, da er zum Zeitpunkt des Vorfalles nicht der Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen VD D. \_\_\_\_\_ gewesen sei (StVA-act. 8). Darauf antwortete das Strassenverkehrsamt am 12. Oktober 2020, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Kenntnis genommen werde. Zudem wurde der Beschwerdeführer seitens des Strassenverkehrsamtes nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass das Administrativverfahren mit einem möglichen Strafverfahren nicht zu verwechseln sei. Darüber hinaus wies das Strassenverkehrsamt den Beschwerdeführer explizit darauf hin, dass die Administrativbehörde in der Regel an den von der Strafbehörde festgestellten Sachverhalt gebunden sei, womit allfällige Einreden und Beweismittel bereits im Strafverfahren vorgebracht werden müssten. Gleichzeitig informierte das Strassenverkehrsamt den Beschwerdeführer, dass mit der Anordnung einer Administrativmassnahme vorläufig, d.h. bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen

## **E. 7**

Urteil V 2020 76 Strafsentscheids zugewartet werde (StVA-act. 9). Gleichentags ersuchte das Strassenverkehrsamt die Präfektur von Lavaux-Oron um die Zustellung eines rechtskräftigen Entscheids in der Sache, sobald dieser vorliege. Dieser, ergangen bereits am 5. August 2020, traf am 15. Oktober 2020 beim Strassenverkehrsamt ein. Am 16. Oktober 2020 informierte das Strassenverkehrsamt den Beschwerdeführer, dass es aufgrund des rechtskräftigen Strafbefehls vom 5. August 2020 an der in Aussicht gestellten Massnahme festhalte und ihm eine Frist für eine zusätzliche Stellungnahme bis zum 23. Oktober 2020 einräume. Da keine erneute Stellungnahme einging, verfügte das Strassenverkehrsamt am 30. Oktober 2020 im angekündigten Sinne. 2.7.2 Aus den aktenkundigen Abläufen geht hervor, dass der Beschwerdeführer über die Anhebung eines Administrativverfahrens und über die Möglichkeit eines Strafverfahrens gegen ihn bereits am 29. Juli 2020 seitens des Strassenverkehrsamts informiert wurde. Und trotzdem unterliess er es bzw. verzichtete er darauf, im Rahmen des Strafverfahrens seine Rügen mit notwendigen Beweisanträgen geltend zu machen. Er hätte nämlich die Möglichkeit gehabt, sich dem erst am 5. August 2020 (also nach der Eröffnung des Administrativverfahrens und Kenntnisnahme davon durch den Beschwerdeführer) ergangenen Strafbefehl innerhalb der gesetzlichen Frist zu widersetzen bzw. die nötigen Rechtsmittel zu ergreifen. Dies hatte er selbst im Wissen über die ihm drohende Verwarnung unterlassen. In solchen Fällen ist die Verwaltungsbehörde gemäss der in Erwägung 2.5 zitierten Rechtsprechung an den im Strafbefehlsverfahren ergangenen Entscheid und die entsprechenden Sachverhaltsfeststellungen gebunden. 2.7.3 Bereits während des Beschwerdeverfahrens, nämlich am 2. Februar 2021, reichte der Beschwerdeführer beim Cour d'appel pénale des Kantons Waadt ein Revisionsgesuch gegen den am 5. August 2020 ergangenen Strafbefehl ein. Das zuständige Gericht trat auf dieses gestützt auf Art. 412 StPO nicht ein. Damit blieb der Strafsentscheid vom 5. August 2020, welcher der Verwarnungsverfügung zugrunde liegt, in Rechtskraft. 2.7.4 Somit ist festzuhalten, dass sich in der vorliegenden Konstellation die Administrativbehörde auf die Sachverhaltsfeststellungen im Strafsentscheid vom 5. August 2020 abstützen durfte und keine weiteren Sachverhaltsfeststellungen vornehmen musste, insbesondere weil der Beschwerdeführer nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen war, seine Rügen und Beweise im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens vorzubringen.

## **E. 8**

Urteil V 2020 76 2.7.5 Das Gleiche gilt für die Sachverhaltsfeststellungen seitens des Verwaltungsgerichts: Der in einem durch die verstärkten Mitwirkungsrechte des Beschuldigten und die umfassenderen persönlichen und sachlichen Ermittlungsinstrumente geprägten Strafverfahren verbindlich und rechtskräftig festgestellte Sachverhalt muss auch seitens der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft werden. Dies dient wiederum dem Interesse der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssicherheit. Der Antrag des Beschwerdeführers, die Kameraaufnahme vom 9. April 2020, 19:24 Uhr, in Pully zu den Akten beizuziehen, ist somit abzuweisen. 3. Der Vollständigkeit halber ist noch auf die Rüge des Beschwerdeführers, er sei weder im Strafverfahren noch im administrativen Verfahren zur Frage der Identität des Lenkers angehört worden, einzugehen. Der Beschwerdeführer verkennt offensichtlich, dass selbst wenn aus der von der Kantonspolizei Waadt der B.\_\_\_\_\_ SA zugestellten Mitteilung der erfolgten Strafanzeige vom 30. April 2020 betreffend die Geschwindigkeitsüberschreitung um netto 16 km/h nicht klar ersichtlich war, dass die B.\_\_\_\_\_ SA aufgefordert war, Auskunft über die Identität des

für den Gesetzesverstoss verantwortlichen Lenkers zu geben, er spätestens nach der Zustellung des Strafbefehls mittels Einsprache einschreiten und seine Rügen hätte vorbringen müssen. Die Tatsache, dass er dies nicht getan hat, hat der Beschwerdeführer selber zu verantworten. Im Interesse der Einheit der Rechtsordnung sowie der Rechtssicherheit (vgl. E. 2.4 vorstehend) ist die Verwaltungsbehörde nicht gehalten, abweichende Sachverhaltsfeststellungen aus eigenem Antrieb zu treffen. Mit anderen Worten ist sie nicht verpflichtet, die Feststellungen des Strafrichters zu überprüfen. Die Rüge des Beschwerdeführers, er sei zur Frage der Identität des Lenkers nicht angehört worden, erweist sich daher als unbegründet. 4. Nach dem Gesagten bleibt festzuhalten, dass das Strassenverkehrsamt zu Recht seine Verwarnungsverfügung auf die Sachverhaltsfeststellungen des Strafverfahrens stützte. Es war nicht verpflichtet, den im Strafverfahren erwiesenen Sachverhalt zu überprüfen, insbesondere dann nicht, wenn der Beschwerdeführer selber – wie vorliegend – seinen verfahrensmässigen Rechten und Pflichten nicht nachgekommen ist. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese werden auf Fr. 800.– festgelegt und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

#### **E. 9**

Urteil V 2020 76

#### **E. 10**

Urteil V 2020 76 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.